

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 (VergGr. VI b: Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder)

Leitsätze:

Die Begriffe des "Sachbearbeiters" und des "Mitarbeiters" in den besonderen Fallgruppen, die der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 in der VergGr. VI b TO.A für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder aufgestellt hat, sind in dem bei diesen Verwaltungen gebräuchlichen Sinne zu verstehen.

Ein Angestellter, der einem ihm gegenüber weisungsbefugten Sachbearbeiter unterstellt ist, ist auch dann nicht Sachbearbeiter, sondern Mitarbeiter, wenn er die ihm aus dem Arbeitsgebiet des Sachbearbeiters zugewiesenen Vorgänge bis zur Unterschriftsreife allein bearbeitet.

Die Tätigkeitsmerkmale des Mitarbeiters im Sinne der 11. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A (neu) erfordern außer der Beschäftigung als Mitarbeiter nur das Erbringen selbständiger Leistungen in einem Umfange von mindestens 30 v. H. der gesamten Tätigkeit, nicht aber die in der 1. Fallgruppe bei den Angestellten im Bürodienst vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse.

Aktenzeichen: 4 AZR 562/61

Urteil des BAG vom 11. Juli 1962

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 11. Juli 1962

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. November 1961 - 4 Sa 95/61 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Finanzverwaltung des beklagten Landes als Angestellter beschäftigt und erhält die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A. Nach seinem Dienstvertrage gelten für sein Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der TO.A und an deren Stelle tretende tarifvertragliche Regelungen.

Der Kläger ist bei dem Finanzamt M -Stadt im Sachgebiet Lohnsteuer in einem sog. Sonderbezirk dem Sachbearbeiter, einem Steueroberinspektor, als Mitarbeiter zugeteilt. In diesem Sonderbezirk werden Lohnsteuerallgemeinsachen, die Arbeitgeberkartei sowie an Lohnsteuereinzelsachen die sog. "Prominenten-Fälle" und in beschränktem Umfang normale Lohnsteuereinzelsachen bearbeitet. Bei den Lohnsteuereinzelsachen handelt es sich um Anträge auf Lohnsteuerermäßigung und Lohnsteuerjahresausgleich; dabei sind die Beträge der Werbungskosten, der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen festzustellen. Diese Anträge bearbeitet der Kläger bis zur Unterschriftsreife. Die Unterschriftsbefugnis steht nach einer Wertgrenze entweder dem Sachbearbeiter oder dem ihm vorgesetzten Sachgebietsleiter zu.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei auf Grund der von ihm ausgeübten Tätigkeit entweder als Sachbearbeiter oder jedenfalls als Mitarbeiter im Sinne der Merkmale anzusehen, wie sie durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder in der VergGr. VI b TO.A aufgestellt worden seien. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1960 die Bezüge nach dieser Vergütungsgruppe zustehen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es meint, daß der Kläger nicht Sachbearbeiter im Sinne des Tarifs sei; seine Tätigkeit als Mitarbeiter aber erfordere nicht die vielseitigen gründlichen Fachkenntnisse, wie sie für die VergGr. VI b TO.A vorausgesetzt würden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Lan-



des zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel der Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der am 1. Januar 1960 in Kraft getretene Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hat als 11. Fallgruppe der vom Kläger beanspruchten VergGr. VI b TO.A folgende Merkmale aufgestellt:

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben.

(In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen - Hinweis auf Absatz 2 des Klammersatzes der Fallgruppe 1 - vor, wenn die selbständigen Leistungen mindestens etwa 30 bis 40 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.)

Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger die Merkmale dieser Fallgruppe erfüllt. Zutreffend hat es zunächst ausgeführt, daß der Kläger nicht in die vorangehende Fallgruppe eingereiht werden kann, weil er nicht Sachbearbeiter im Sinne dieser Tarifnorm ist. Hierfür ist freilich nicht allein entscheidend, ob der Kläger als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter bezeichnet wird, sondern welche Funktionen ihm übertragen sind. Als Sachbearbeiter im Sinne der Tarifnorm ist aber ein Angestellter nicht schon dann anzusehen, wenn er die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Vorgänge bis zur Unterschriftsreife allein bearbeitet. Ein solcher Angestellter mag im allgemeinen Verwaltungsdienst (1. Fallgruppe) vielfach als Sachbearbeiter bezeichnet werden. Wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt ist, sind aber die für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder neu geschaffenen besonderen Fallgruppen auf die in diesen Ver-



waltungen herrschenden Arbeitsbedingungen zugeschnitten, und bei den im Tarif verwendeten Bezeichnungen "Sachbearbeiter" und "Mitarbeiter" handelt es sich um Begriffe, die in den Steuerverwaltungen der Länder üblich und im Tarif nicht anders zu verstehen sind.

Schon die im Jahre 1942 (RFBl. S. 153) erlassenen "Salzburger Richtlinien" für die Eingruppierung der Angestellten der Finanzämter enthielten den Begriff des Mitarbeiters. Ebenso befassen sich die übereinstimmenden Geschäftsordnungen der Länder für die Finanzämter - FAGO - (Bundessteuerblatt 1954 II S. 65 ff.) mit den Begriffen des Sachbearbeiters und des Mitarbeiters. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht auf Grund eines eingeholten Gutachtens festgestellt, daß der Sachbearbeiter eine höhere Verantwortung für das ihm anvertraute Arbeitsgebiet hat. Nach diesem Gutachten, auf das das angefochtene Urteil verweist, hat der Sachbearbeiter neben der gleichartigen Bearbeitung von Anträgen auf Ermäßigung und Erstattung von Lohnsteuer, wie sie auch der Mitarbeiter durchführt, auch noch besondere Aufgaben (Berichtsentwürfe, Bearbeitung von Rechtsmitteln u. a.) zu erledigen; insbesondere hat er für den ordnungsmäßigen Ablauf des Geschäftsbetriebs innerhalb seines Bezirks bzw. des ihm übertragenen, nach sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Arbeitsgebiets zu sorgen, seinen Mitarbeitern in schwierigen Fällen für die Bearbeitung der Anträge Weisungen zu erteilen, die von den Mitarbeitern bearbeiteten Anträge zu überprüfen und abzuzeichnen und sie erforderlichenfalls zu beanstanden und eine anderweitige Bearbeitung anzuordnen. Hiernach ist der Kläger nicht Sachbearbeiter im Sinne der Tarifnorm; er ist vielmehr einem Sachbearbeiter zugeteilt und unterstellt, um dessen Arbeitsgebiet "mitzubearbeiten". Ob und inwieweit dabei gerade dem Kläger gegenüber die Erteilung von Weisungen erforderlich ist und tatsächlich erfolgt, ist unerheblich.

Hat somit das Landesarbeitsgericht den Kläger zu Recht als Mitarbeiter in der Steuerverwaltung des beklagten Landes angesehen, so hängt sein Anspruch weiter davon



ab, ob er selbständige Leistungen in dem von der Tarifnorm geforderten Umfange zu erbringen hat. Soweit das angefochtene Urteil solche selbständigen Leistungen zu "mindestens etwa 30 bis 40 v. H." der Gesamttätigkeit des Klägers für gegeben hält, sind Rügen von der Revision nicht erhoben und materiellrechtliche Fehler auch nicht erkennbar. Hinsichtlich des Begriffs der "selbständigen Leistungen" ist in der 11. Fallgruppe auf die Definition im Klammersatz der ersten Fallgruppe verwiesen. Danach erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß dies den schon bisher vom Bundesarbeitsgericht zum Begriff der selbständigen Leistungen entwickelten Grundsätzen entspricht (vgl. AP Nr. 7 zu § 3 TO.A). Die geforderte eigene geistige Initiative hat der erkennende Senat (BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A) erläutert als eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung verlangt. Damit stimmt es überein, wenn das Landesarbeitsgericht für die selbständige Leistung voraussetzt, daß der Angestellte bei der von ihm zu treffenden Entscheidung einen nicht von vornherein auf Grund der gegebenen Vorschriften leicht erkennbaren Arbeitsweg einschlagen, d. h. bei der Lösung der gestellten Aufgabe eigene Gedanken entwickeln müsse.

Auch bei der Unterordnung der festgestellten Tätigkeit des Klägers unter die Tarifnorm sind reversible Verstöße nicht erkennbar. Wenn das Landesarbeitsgericht beispielsweise die Anerkennung von Literaturanschaffungen als Werbungskosten eines Hochschullehrers, wobei die Art der angeschafften Literatur in ihrer Beziehung zum Fachgebiet des Steuerpflichtigen zu beurteilen sei, oder im Gebiet der Lohnsteuerallgemeinsachen Auskünfte über Lohn-



steuerrechtliche Zweifelsfragen (z. B. Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer, Auslösungen, Reisekosten, Doppelbesteuerungsabkommen, Zukunftssicherung der Arbeitnehmer) sowie Anträge auf Pauschbesteuerung von Erholungsbeihilfen und von Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen als selbständige Leistungen in dem erörterten Sinne bewertet, so liegt das in dem der Tatsacheninstanz bei der Anwendung allgemeiner Rechtsbegriffe einzuräumenden Beurteilungsspielraum.

Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger solche selbständigen Leistungen in einem Umfange von mindestens 30 bis 40 v. H. seiner Gesamttätigkeit als Mitarbeiter zu erbringen hat, beruht auf den eingehenden Ausführungen des eingeholten Gutachtens und ist von der Revision nicht angegriffen. Hierzu sei noch bemerkt, daß das tarifliche Merkmal "mindestens etwa 30 bis 40 v. H." sinngemäß als "mindestens 30 v. H." aufzufassen ist. Zu dem Begriff "mindestens" paßt weder das Wort "etwa" noch der Spielraum von 30 bis 40 v. H. Da die Tarifnorm aber einen Mindestsatz fordern will, ist sie dahin auszulegen, daß 30 v. H. erforderlich, aber auch ausreichend sind.

Die Angriffe der Revision richten sich dagegen, daß das Landesarbeitsgericht für die Einreihung des Mitarbeiters in die VergGr. VI b TO.A nicht auch den Nachweis vielseitiger gründlicher Fachkenntnisse verlangt. Indessen ist dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts beizutreten. Für die als Sachbearbeiter und Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder beschäftigten Angestellten sind durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 abweichend von der bisherigen Regelung in der 10. und 11. Fallgruppe der VergGr. VI b besondere Merkmale geschaffen. Das hat zur Folge, daß die Tätigkeit dieser Angestellten nicht mehr wie bisher nach den in der 1. Fallgruppe für den Büro- und sonstigen Innendienst aufgestellten Merkmalen zu beurteilen ist. In § 5 TV ist als Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen ausdrücklich bestimmt, daß für



Angestellte, die in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V b, IV b oder IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gilt. Demnach können die Sachbearbeiter und Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder die Vergütung der Gruppe VI b nicht mit der Begründung beanspruchen, sie erfüllten die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe. Die Erfüllung dieser Merkmale kann andererseits aber auch nicht von ihnen gefordert werden. Vielmehr bestimmt sich ihre Eingruppierung allein nach den für sie aufgestellten besonderen Fallgruppen, deren Merkmale die Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich und erschöpfend regeln.

Das in der ersten Fallgruppe der VergGr. VI b enthaltene Merkmal der vielseitigen gründlichen Fachkenntnisse ist in die 11. Fallgruppe nicht aufgenommen worden. Es wird nur vorausgesetzt, daß der Angestellte als Mitarbeiter in der Steuerverwaltung eines Landes beschäftigt ist und in dieser Tätigkeit in größerem Umfange (Erläuterung dazu im Klammersatz) selbständige Leistungen zu erbringen hat. Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß im Klammersatz zu dem Begriff der selbständigen Leistungen auf den Klammersatz der ersten Fallgruppe verwiesen wird und dort für die selbständigen Leistungen ein "den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes" Erarbeiten eines Ergebnisses gefordert wird. Damit sind nicht etwa über den Begriff der selbständigen Leistungen die in der 1. Fallgruppe geforderten Fachkenntnisse auch zum Tätigkeitsmerkmal der 11. Fallgruppe erhoben. Freilich werden auch bei den Mitarbeitern in den Steuerverwaltungen der Länder Fachkenntnisse vorausgesetzt. Ihre Feststellung ist aber nicht zur Anspruchsvoraussetzung für die tarifliche Vergütung gemacht. Vielmehr geht der Tarif ohne weiteres davon aus, daß der als Mitarbeiter beschäftigte Angestellte die für diese Tätigkeit vorausgesetzten Fachkennt-



nisse auch einzusetzen hat. Erbringt er in dieser Tätigkeit selbständige Leistungen, bedarf es daher auch keiner Prüfung, ob die selbständigen Leistungen den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechen.

Diese Auslegung des Tarifs ergibt sich bereits aus seinem eindeutigen Wortlaut. Sie bedarf keiner Bestätigung durch eine Heranziehung der Tarifgeschichte. Soweit sich das Landesarbeitsgericht zur Unterstützung seiner Auffassung noch auf eine Auskunft des Bundesministers des Innern bezieht, kommt es darauf für die Entscheidung nicht an. Schon deshalb kann die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die verwertete Auskunft den Parteien nicht mitgeteilt habe, nicht durchgreifen.

Die Kosten der Revision fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem beklagten Lande zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Erich Frey

Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

